



Statuten Bürgerlich-Demokratische Partei Kanton Thurgau (BDP Kanton Thurgau)

1. Allgemeines

Name und Sitz	<p>Art. 1 ¹⁾ Unter dem Namen Bürgerlich-Demokratische Partei Kanton Thurgau (BDP Kanton Thurgau) besteht im Kanton Thurgau eine politische Partei in der Form eines Vereins gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.</p> <p>²⁾ Die BDP Kanton Thurgau kann bei der Verfolgung ihrer Ziele mit ähnlich gesinnten politischen Parteien im Kanton Thurgau Zusammenarbeiten oder sich zusammenschliessen.</p>
Zweck	<p>Art. 2 ¹⁾ Die BDP Kanton Thurgau vereinigt Personen aus allen Bevölkerungsschichten und bezweckt die Teilnahme am politischen Geschehen.</p> <p>²⁾ Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Staatsordnung auf der Grundlage von gegenseitiger Toleranz und Achtung gegenüber Mensch und Natur.</p> <p>³⁾ Sie ist den bürgerlichen Werten wie Eigenverantwortung, Chancengleichheit und Leistungsprinzip verpflichtet.</p>
Parteiprogramm	<p>Art. 3 Der Parteivorstand erarbeitet die einzelnen politischen Strategien und Ziele in einem Parteiprogramm und überprüft dieses periodisch. Die Verabschiedung erfolgt durch die Delegiertenversammlung.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 4 ¹⁾ Mitglied kann jede Person werden, die die Statuten und die politischen Grundsätze der BDP Kanton Thurgau anerkennt. Natürliche Personen müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.</p> <p>²⁾ Wer einer Orts- bzw. Bezirkspartei der BDP Kanton Thurgau beitrifft, wird gleichzeitig Mitglied bei der BDP Kanton Thurgau.</p>
Erwerb der Mitgliedschaft	<p>Art. 5 ¹⁾ Die Mitgliedschaft wird in der Regel durch die Aufnahme in die Orts- bzw. Bezirkspartei des Wohnortes erworben. Ausnahmsweise ist eine Mitgliedschaft in einer anderen Orts- bzw. Bezirkspartei möglich, wenn das Mitglied hauptsächlich dort aktiv werden möchte.</p>

²⁾ Die BDP Kanton Thurgau kann Einzelmitglieder direkt aufnehmen, wenn am Wohnort keine Orts- bzw. Bezirkspartei besteht oder wenn dies ausdrücklich gewünscht wird.

³⁾ Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern und von Orts- bzw. Bezirksparteien entscheidet der Vorstand der BDP Kanton Thurgau.

Erlöschen der Mitgliedschaft Art. 6 ¹⁾ Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Schriftliche Austrittserklärung (jederzeit möglich)
- b) Ausschluss
- c) Auflösung der Partei
- d) Tod

²⁾ Ein Mitglied kann bei grober Verletzung der Statuten oder von Parteigrundsätzen aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Parteivorstandes nach Anhörung der betroffenen Person, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden. Die Delegiertenversammlung entscheidet nach Anhören der betroffenen Person endgültig. Der Ausschluss wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen.

³⁾ Durch den Ausschluss aus der BDP Kanton Thurgau erlischt auch die Mitgliedschaft in einer Orts- bzw. Bezirkspartei.

2. Organisatorisches

Organisation

Art. 7 ¹⁾ Die BDP Kanton Thurgau strebt eine möglichst breite Verankerung auf regionaler und lokaler Ebene an. Sie ist über Orts- bzw. Bezirksparteien organisiert.

²⁾ Die Orts- bzw. Bezirksparteien organisieren sich selber und führen eine eigene Rechnung. Eine Haftung der BDP Kanton Thurgau für Verbindlichkeiten der Orts- bzw. Bezirkspartien ist ausgeschlossen.

³⁾ Die Statuten der Orts- bzw. Bezirksparteien sind dem Vorstand der BDP Kanton Thurgau zur Genehmigung einzureichen.

Orts- bzw. Bezirksparteien

Art. 8 ¹⁾ Die Orts- bzw. Bezirksparteien richten ihre Arbeit nach den Strategien und Zielen der BDP Kanton Thurgau aus. Sie sind verantwortlich für die politische Willensbildung in den Gemeinden und in den Wahlkreisen.

²⁾ Die Sektionen umfassen in der Regel die in einer Gemeinde wohnhaften Mitglieder. Sie können sich innerhalb eines Wahlkreises zu Verbänden zusammenschliessen.

³⁾ Die Orts- bzw. Bezirksparteien tragen den Namen Bürgerlich-Demokratische Partei mit der lokalen Bezeichnung oder die Abkürzung BDP mit der lokalen Bezeichnung.

Sekretariat Art. 9 Der/die Sekretär(in) vollzieht die von der Geschäftsleitung übertragenen Aufgaben und ist insbesondere für die zentrale Mitgliederadministration, für die gegenseitige Information und für die Koordination der Parteiarbeit besorgt. Einzelne Bereiche können ausgelagert werden, wofür die Zustimmung der Geschäftsleitung erforderlich ist. Das Sekretariat führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen.

3. Organe und ihre Aufgaben

Organe Art. 10 ¹⁾ Die Organe der BDP Kanton Thurgau sind:

- e) Delegiertenversammlung
- f) Geschäftsleitung
- g) Vorstand
- h) Fraktion der eidgenössischen Parlamentsmitglieder
- i) Fraktion der Grossratsmitglieder
- j) Revisionsstelle

²⁾ Die Mitgliedschaft in den Organen setzt die Parteimitgliedschaft in der BDP Kanton Thurgau voraus, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

³⁾ Der Parteivorstand der BDP des Kantons Thurgau kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Delegiertenversammlung Art. 11 ¹⁾ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der BDP Kanton Thurgau.

²⁾ Mindestens jährlich findet eine Delegiertenversammlung statt. Weitere werden nach Bedarf durchgeführt. Der Parteivorstand oder 2/5 der Bezirksparteien können eine Delegiertenversammlung einberufen.

³⁾ Die Mitglieder, respektive die Delegierten werden mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen.

Zusammensetzung der Delegiertenversammlung Art. 12 ¹⁾ Jede Ortspartei hat Anrecht darauf, in der Delegiertenversammlung je nach Grösse mit mindestens einem Mitglied vertreten zu sein. Die GL regelt das Nähere.

²⁾ Weiter sind Mitglieder der Delegiertenversammlung:

- a) Mitglieder des Kantonalen Parteivorstandes
- b) Ehemalige und aktive BDP Mitglieder des Bundesrates, des Regierungsrates, der eidgenössischen Parlamente und des Grossen Rates des Kantons Thurgau.

³⁾ Bekleidet ein Parteimitglied gleichzeitig mehrere Funktionen, wird es nur einmal als delegierte Person mit Stimmrecht registriert. Die übrigen Stimmrechte verfallen.

⁴⁾ Die Stellvertretung durch ein anderes Parteimitglied ist gestattet.

⁵⁾ Weitere Parteimitglieder und Gäste oder Fachleute können an die Delegiertenversammlung ohne Stimm- und Antragsrecht eingeladen werden.

Aufgaben der
Delegiertenversammlung

Art. 13 ¹⁾ Die Delegiertenversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Parteipräsidiums und des Vizepräsidiums.
- b) Wahl der Mitglieder des Parteivorstandes, sofern diese nicht dem Parteivorstand von Amtes wegen angehören.
- c) Wahl der Revisionsstelle.
- d) Annahme und Änderung der Statuten.
- e) Abnahme der Jahresrechnung, des jährlichen Voranschlags und des Jahresberichtes.
- f) Verabschiedung des Parteiprogramms.
- g) Bestimmen der Listengestaltung und Nominierung der Kandidierenden für eidgenössische Wahlen.
- h) Nominierung der Kandidierenden für Wahlen in den Regierungsrat.
- i) Bestimmen der Zuständigkeit für die Nominierung der Kandidierenden und der Modalitäten für die Grossratswahlen.
- j) Stellungnahmen zu eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
- k) Ergreifen von Initiativen und Referenden.
- l) Festlegen der Mitgliederbeiträge und anfälliger Beiträge der Bezirks-/Ortsparteien.
- m) Auflösung der BDP Kanton Thurgau.

²⁾ Der Delegiertenversammlung können weitere Aufgaben übertragen werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

Wahlen & Abstimmungen an
der Delegiertenversammlung

Art. 14 ¹⁾ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/3 der Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

²⁾ Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht die Statuten oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.

³⁾ Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen entscheidet die Stimme des Präsidiums, bei Wahlen das Los. Ist der Beschluss geheim gefasst worden wird nochmals geheim beschlossen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Geschäftsleitung

Art. 15 ¹⁾ Der Geschäftsleitung gehören von Amtes wegen an:

- a) Parteipräsident/-in;
- b) Parteivizepräsidenten/-innen;
- c) Regierungsrat oder Regierungsrätin;
- d) Präsident/-in der Fraktion der Grossratsmitglieder;
- e) Geschäftsführer/-in und Finanzchef/-in mit beratender Stimme.

²⁾ Von der Delegiertenversammlung werden in die Geschäftsleitung gewählt:

- f) Vertretung Junge BDP;
- g) Vertretung Bundeshausfraktion.

³⁾ weitere Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht können von den gewählten Geschäftsleitungsmitgliedern beigezogen werden.

⁴⁾ Bekleidet ein Parteimitglied gleichzeitig mehrere Funktionen, hat es gleichwohl nur eine Stimme.

⁵⁾ Das Parteipräsidium, das Vizepräsidium und die Leitung der Geschäftsstelle unterschreiben kollektiv zu Zweien. Die Geschäftsleitung kann weitere Unterschriftsberechtigungen erteilen und Einzelunterschrift für bestimmte Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich gewähren.

Parteivorstand

Art. 16 Der Kantonale Partei Vorstand setzt sich folgendermassen zusammen:

- a) Geschäftsleitung
- b) BDP Mitglieder des eidgenössischen Parlamentes
- c) BDP Kantonsräte
- d) BDP Stadt-/Gemeindeammänner
- e) BDP Bezirksparteipräsidenten

Aufgaben des Parteivorstandes

Art. 17 ¹⁾ Der Partei Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Stellungnahme zu politischen Grundsatzfragen
- b) Erarbeitung und Überprüfung des Parteiprogramms
- c) Empfehlungen zu Abstimmungsvorlagen zuhanden der Mitglieder-/Delegiertenversammlung
- d) Einsetzen von Arbeitsgruppen
- e) Zuteilung der Delegierten
- f) Ausschluss von Orts- bzw. Bezirksparteien und Einzelmitgliedern
- g) Behandlung von Rekursen gegen Entscheide der Orts- bzw. Bezirksparteien im Zusammenhang mit Mitgliedschaften
- h) Festsetzen der Mandatsbeiträge

²⁾ Der Parteivorstand erledigt sämtliche Aufgaben und hat sämtliche Kompetenzen, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Regelung treffen.

³⁾ Der Partei Vorstand tritt regelmässig zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden.

Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand

Art. 18 Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand erfolgen gemäss den Regeln der Delegiertenversammlung.

Grossratsfraktion

Art. 20 ¹⁾ In der Grossratsfraktion schliessen sich die Mitglieder des Grossen Rates zusammen, die der BDP Kanton Thurgau angehören. Die Grossratsfraktion kann weitere Mitglieder des Grossen Rates, die der Partei nahestehen und keiner anderen Fraktion angehören, in die Grossratsfraktion aufnehmen.

²⁾ Die Grossratsfraktion vertritt die politischen Ziele und Richtlinien der BDP Kanton Thurgau innerhalb und ausserhalb des Grossen Rates. Die Geschäftsleitung informiert die Grossratsfraktion vor oder während jeder Session über die Arbeit der BDP Kanton Thurgau, deren Beschlüsse und Anliegen.

³⁾ Die Grossratsfraktion konstituiert sich selbst und regelt ihre Tätigkeit in einem Reglement. Der/die Sekretärin ist für das Sekretariat verantwortlich.

Schlichtungsrat

Art. 21 ¹⁾ Der Schlichtungsrat schlichtet Streitigkeiten innerhalb der BDP Kanton Thurgau. Er besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Geschäftsleitung ernannt. Er konstituiert sich selbst und bestimmt das Verfahren, das rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen muss.

²⁾ Er erstattet der Geschäftsleitung über jeden Streitfall schriftlich Bericht. Erfolgt keine Einigung, stellt er der Geschäftsleitung Antrag zum weiteren Vorgehen.

Revisionsstelle

Art. 22 ¹⁾ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Parteimitglieder sein müssen. Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Parteivorstandes dürfen nicht als Revisoren gewählt werden.

²⁾ Sie prüft die Jahresrechnung der BDP Kanton Thurgau und stellt der Delegiertenversammlung schriftlich Antrag.

³⁾ Mit der Prüfung der Jahresrechnung kann auch eine anerkannte Treuhandgesellschaft beauftragt werden.

Amtsdauer der Organe und der Mitglieder der eidgenössischen und kantonalen Parlamente

Art. 23 ¹⁾ Die Amtszeit beginnt jeweils im Folgemonat nach den Grossrats- und Regierungsratswahlen und dauert vier Jahre.

²⁾ Für die Mitglieder der eidgenössischen Fraktion in den Organen der BDP Kanton Thurgau gilt die Amtsdauer analog den eidgenössischen Wahlen.

Protokollführung

Art. 24 Über die Sitzungen der Parteiorgane wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.

4. Finanzielles

Finanzen

Art. 25 ¹⁾ Die Partei finanziert ihre Aufwände

- a) mit den Beiträgen der Bezirksparteien, die jährlich von der Delegiertenversammlung festgesetzt werden und entsprechend deren Mitgliederzahl am Ende des Vorjahres für das laufende Geschäftsjahr geschuldet sind;
- b) mit den Beiträgen der Einzelmitglieder, die von der Delegiertenversammlung bestimmt werden;
- c) mit den Beiträgen der Mandatsinhaber, die vom Parteivorstand festgesetzt werden;
- d) mit freiwilligen Beiträgen und Spenden;
- e) mit Erträgen aus Dienstleistungen und aus Finanzanlagen.

²⁾ Die Mitgliederbeiträge werden von den Mitgliedern auf das Konto der Kantonalpartei einbezahlt und von dort aus zu je 1/3 der BDP Schweiz, den Bezirksparteien, gemäss den gemeldeten Mitgliederzahlen und der Kantonalpartei verteilt.

³⁾ Das Geschäftsjahr bezieht sich auf die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Mitgliederbeiträge	<p>Art. 26 ¹⁾ Die Delegiertenversammlung legt mit dem Voranschlag die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest.</p> <p>²⁾ Für Personen unter zwanzig Jahren oder in Ausbildung kann ein reduzierter Beitrag festgelegt werden.</p> <p>³⁾ Für Verbindlichkeiten der BDP Kanton Thurgau haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
--------------------	--

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Auflösung Statutenänderung	<p>Art. 27 ¹⁾ Statutenänderungen sind der Delegiertenversammlung vorzulegen. Diese können dabei mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Personen beschlossen werden.</p> <p>²⁾ Die BDP Kanton Thurgau kann aufgelöst werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.</p>
Mitgliederversammlung statt Delegiertenversammlung	<p>Art. 28 ¹⁾ Solange der Parteivorstand die näheren Bestimmungen zur Zusammensetzung der Delegiertenversammlung noch nicht erlassen hat, tritt an die Stelle der Delegiertenversammlung die Mitgliederversammlung.</p> <p>²⁾ Die entsprechenden Artikel dieser Statuten gelten sinngemäss für die Mitgliederversammlung.</p>
Übertritt von bisherigen Sektionen anderer Parteien des Kanton Thurgau	<p>Art. 29 ¹⁾ Organisationseinheiten anderer Parteien oder Teile davon können der BDP Kanton Thurgau durch das Einreichen ihrer geänderten oder neuen Statuten beitreten, wenn sie darin die Statuten der BDP Kanton Thurgau anerkennen.</p> <p>²⁾ Mit der Genehmigung der Statuten durch die Geschäftsleitung gelten sie als aufgenommen.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 32 Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 18. Mai 2016 angenommen worden. Sie ersetzen alle früheren Versionen und treten sofort in Kraft.</p>

Märstetten, den 18. Mai 2016

Für das Präsidium

Jürg Schumacher, Präsident

Andreas Guhl, Vizepräsident